

## **Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege**

### ***Allgemeines***

Das Betriebsgelände der Breideneichen GmbH befindet sich in 51491 Overath, Burghof 18, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1.293, 1.349, in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebiet.

Darüber hinaus liegt der Betrieb im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 378-06 „Landschaftsplan Südkreis“.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „NSG Agger, GL-073“ und „NSG Lehmichsbachtal, GL-008“ befinden sich südlich in ca. 0,5 km sowie nördlich in ca. 0,8 km Entfernung zum Betriebsstandort. Südöstlich vom Betriebsstandort liegt in einer Entfernung von ca. 1,0 km das Naturschutzgebiet „NSG Lombachtal, GL-074“. Das Naturschutzgebiet „NSG Agger, GL-073“ ist ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes „Agger, DE-5109-302“.

Insgesamt sind auf Grund der geplanten Betriebsweise keine erheblichen Nachteile und/oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten. Auch wird der Freizeit- und Erholungswert für die umliegenden Landschaftsstrukturen nicht beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### ***Umweltverträglichkeitsprüfung***

Auf Grund der Einstufung der Anlage in die Ziffer 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 6 UVPG zu erstellen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dieser Anlage beigelegt.

### ***FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)***

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar daran an.

Aus diesem Grunde kann u. E. auf das Protokoll der FFH-VP verzichtet werden.

### ***Artenschutzprüfung***

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Ein Verstoß gegen diese Verbote liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen bleibt. Dies ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung darzulegen.

Das Betriebsgelände liegt in einem ausgewiesenen Gewerbe-/Industriegebiet und stellt derzeit eine Grünfläche dar, die regelmäßig gemäht wird. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass sich dort keine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten befinden. U. E. kann auf die Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. Artenschutzvorprüfung verzichtet werden (siehe Protokoll einer Artenschutzprüfung in Anlage 11). Zudem verweisen wir auf die beigefügte Umweltverträglichkeitsprüfung.